



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6529**

A09

7. März 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 871-  
Telefax 0211 871-

**Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022**  
**Antrag der Fraktion der AfD vom 16.02.2022**  
**„Bislang keine Terrorkämpfer ausgebürgert“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Bislang keine Terrorkämp-  
fer ausgebürgert“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Bislang keine Terrorkämpfer ausgebürgert“**

Seite 2 von 3

Antrag der Fraktion der AfD vom 16.02.2022

Derzeit halten sich 30 Personen mit islamistischem bzw. jihadistischem Hintergrund in Nordrhein-Westfalen auf, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich im Ausland an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung beteiligt haben oder sich für diese ausbilden ließen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Personen mit regelmäßigem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen vor, die in einer Mehrehe leben.

Fälle, in denen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllen, sind zurzeit nicht bekannt. Der Verlustgrund wurde im August 2019 neu eingeführt und gilt nur für Handlungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. Bei den o.g. 30 Personen ist die Beteiligung an oder Ausbildung für Kampfhandlungen vor August 2019 erfolgt. Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse wird von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit eingeleitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen durch die zuständige oberste Landesbehörde, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, festgestellt.

Zur Information des Innenausschusses in Bezug auf die Frage nach zurzeit anhängigen staatsanwaltschaftlichen und/oder polizeilichen Ermittlungen gegen Mitglieder einer Terrormiliz hat mir das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23. Februar 2022 den folgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

„Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz am 22.02.2022 Folgendes berichtet:

*„Eine belastbare Auskunft zur Frage 4 des dem Bezugserlass beigefügten Schreibens des innenpolitischen Sprechers der Fraktion der AfD, Markus Wagner, vom 16. Februar 2022 ist mir in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.“*

*Die Frage zielt auf die Benennung von „Mitgliedern einer Terrormiliz“ (Anzahl) ab, gegen die zurzeit Ermittlungen geführt werden. Damit dürften Personen gemeint sein, gegen die aktuell wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) ermittelt wird. Eine elektronische Abfragemöglichkeit zur Filterung der damit angesprochenen - wohl weit mehr als 100 einschlägigen hiesigen Verfahren - steht nicht zur Verfügung. Es wäre daher eine händische Auswertung sämtlicher hier erfasseter, nach umfassender Prüfung grundsätzlich in Betracht kommender Verfahren - soweit die Akten überhaupt hier vorliegen - erforderlich.*

*Eine automatisierte Abfrage der Anzahl der Beschuldigten in den mit der Frage angesprochenen Verfahren erscheint überdies bereits deshalb nicht durchführbar, weil bei der Erfassung der Verfahren im hiesigen Datenverarbeitungssystem zwischen den verschiedenen Tatbestandsalternativen des § 129a StGB (Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) nicht differenziert wird und das Abfrageergebnis folglich mit einer entsprechenden Unschärfe (die dem Ziel der Frage zuwider läuft) behaftet wäre.’“*

Auch der Polizei Nordrhein-Westfalen liegen keine belastbaren Informationen zur Beantwortung der Anfrage vor, da keine automatisierte Abfragemöglichkeit hinsichtlich der relevanten Parameter in den polizeilichen Datenbanken vorhanden ist. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.